

Bundesministerium der Finanzen
Herrn MD Dr. Rolf Möhlenbrock
Frau Sarah Ryglewski
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

ausschließlich per E-Mail an: IVA2@bmf.bund.de

Düsseldorf, 8. Juni 2020

685

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
UST-ID Nummer: DE119353203

Stellungnahme

zum Eckpunktepapier eines Konjunkturpakets des Koalitionsausschusses vom 03.06.2020 und

zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 06.06.2020 (GZ: IV A 2 - S 1910/20/10062 :002)

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,
sehr geehrte Frau Ryglewski,

im Folgenden nehmen wir zum o.g. [Eckpunktepapier vom 03.06.2020](#) und zum Referentenentwurf vom 06.06.2020 Stellung.

Die weiteren Maßnahmen der Bundesregierung, die Steuerpflichtigen bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise zu unterstützen, begrüßen wir. Die im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen halten wir im Wesentlichen für geeignet, dieses erklärte Ziel der Bundesregierung zu fördern. Die Wiedereinführung der degressiven AfA und die Regelungen zur Einfuhrumsatzsteuer stellen dabei geeignete Mittel zur Liquiditätserhaltung dar. Auch mit der vorgesehenen Erhöhung des Freibetrags für die Hinzurechnungstatbestände nach § 8 Abs. 1 GewStG auf 200.000 Euro wird einer langjährigen Forderung des IDW entsprochen.

Der Referentenentwurf des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes enthält jedoch - einige im Eckpunktepapier enthaltene - Steuerhilfsmaßnahmen nicht mehr und

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/6 zum Schreiben vom 08.06.2020 an das Bundesministerium der Finanzen

stellt daher aus unserer Sicht einen Rückschritt im Vergleich zu dem ursprünglich geplanten Maßnahmenkatalog dar.

Wir regen daher an,

- eine steuerfreie Rücklage 2019 - wie im Konjunkturprogramm vorgesehen - in den Referentenentwurf aufzunehmen,
- die geplante Regelung zur betragsmäßigen Anhebung des Verlustrücktrags in zeitlicher und betragsmäßiger Hinsicht zu erweitern und
- das Optionsmodell einzuführen.

Wir geben zu bedenken, dass die geplante Absenkung des Regel- und des ermäßigten Umsatzsteuersatzes wegen der Kürze der Umsetzungsfrist für die betroffenen Unternehmer schwerlich administrierbar ist.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

In der jetzigen Krise ist es wichtig, die Unternehmen durch die Ermöglichung einer umfassenden Verlustverrechnung der in 2020 aufgrund der Corona-Pandemie entstandenen Verluste steuerlich vollumfänglich zu entlasten. Die Verlustverrechnung sollte die folgenden Kriterien erfüllen, um maximale Wirkung zu entfalten:

- Sie muss einfach administrierbar sein.
- Sie muss schnell umsetzbar sein und ihre Wirkung somit zeitnah entfalten.
- Sie muss steuergerecht sein.
- Sie muss wirksam sein.

An diesen Kriterien muss sich nach unserer Auffassung die steuerliche Hilfsmaßnahme messen, damit das Ziel, die durch die Corona-Pandemie betroffenen Steuerpflichtigen wirkungsvoll zu unterstützen, erreicht werden kann.

1.) Anhebung des Verlustrücktragsvolumens (§ 10d EStG)

Die im Referentenentwurf und im Eckpunktepapier enthaltene Verbesserung der Verlustverrechnung geht nicht weit genug. Das Verlustrücktragsvolumen sollte der Höhe nach unbegrenzt möglich sein; darüber hinaus sollte der Verlustrücktragszeitraum erweitert werden.

Das Eckpunktepapier sieht die Anhebung des Verlustrücktragsvolumens (§ 10d EStG) für die Verluste von 2020 und 2021 auf fünf bzw. im Falle der

Seite 3/6 zum Schreiben vom 08.06.2020 an das Bundesministerium der Finanzen

Zusammenveranlagung auf 10 Millionen Euro vor. Der Referentenentwurf enthält darüber hinaus eine Regelung zur Einführung eines Verrechnungsmechanismus in der Form eines vorläufigen Verlustrücktrages für 2020, vgl. § 111 der Sondervorschriften zur Bewältigung der Corona-Pandemie- Entwurf. Danach wird bei der Steuerfestsetzung auf Antrag für den Veranlagungszeitraum 2019 pauschal ein Betrag in Höhe von 30 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte (ohne die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit) des Veranlagungszeitraums 2019 als Verlustrücktrag - maximal jedoch fünf bzw. im Falle der Zusammenveranlagung zehn Millionen Euro - aus 2020 abgezogen. Voraussetzung für die Anwendung des pauschalierten Verlustrücktrages ist, dass die Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2020 auf null Euro herabgesetzt wurden.

Die Verbesserung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie für die antragsberechtigten Steuerpflichtigen ein wirksames Instrument darstellt, um ihren akuten Liquiditätsbedarf zu decken und das Eigenkapital zu stärken. Die geplante Maßnahme erfüllt auch das Kriterium der einfachen Administrierbarkeit, da lediglich bereits vorhandene Verwaltungsprozesse angepasst werden müssen. Die Verlustverrechnung ist wirksam, da sie Unternehmen unterstützt, die vor der Krise ausweislich gut gewirtschaftet haben. Dennoch sind die vorgeschlagenen Anpassungen unseres Erachtens nicht ausreichend, um tatsächlich ihre Wirkung zu zeigen: Die geplante Regelung zur Verlustverrechnung wirkt nicht schnell, da sie - zur Berechnung der Höhe des Verlustrücktrages - das Vorliegen der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2020 voraussetzt. Die Verrechnung der in 2020 entstandenen Verluste ist daher frühestens in 2021 möglich. Die Verlustverrechnung ist wegen der pauschalen Deckelung des Verlustrücktrages außerdem nicht steuergerecht. Aufgrund der Deckelung wird der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht berücksichtigt, da die Deckelung für größere Unternehmen nicht ausreichend ist. Die Verlustverrechnung sollte deshalb der Höhe nach unbegrenzt möglich sein (vgl. [unser Schreiben vom 23.03.2020](#)). Es sollten außerdem der Verlustrücktragszeitraum von ein auf drei Jahre erweitert und daneben auch die Regelungen des Verlustvortrags geändert und die Verlustverrechnungsmöglichkeiten der durch die Corona-Epidemie besonders betroffenen Steuerpflichtigen durch die Aussetzung der Mindestbesteuerung verbessert werden.

Seite 4/6 zum Schreiben vom 08.06.2020 an das Bundesministerium der Finanzen

2.) Einführung einer steuerfreien Rücklage 2019

Es sollte die im Eckpunktepapier vorgesehene Einführung einer steuerfreien Rücklage 2019 gesetzlich umgesetzt werden.

Im Referentenentwurf fehlt die - noch im Eckpunktepapier vorgesehene - Einführung einer steuerfreien Rücklage 2019.

Das IDW regt die Einführung einer steuerfreien Rücklage weiterhin an (vgl. unsere [Stellungnahme vom 19.05.2020](#)). Sie stellt aus unserer Sicht ein geeigneteres Mittel zur Schaffung und Sicherung der Liquidität und der Stärkung des Eigenkapitals als die erweiterte Verlustverrechnung dar. Die Rücklage ist für die Unternehmen und ihre steuerlichen Berater einfacher administrierbar und auch unter haushalterischen Gründen besser kalkulierbar. Entsprechend der Ausführungen zur Verlustverrechnung ist die Rücklage außerdem ein wirksames Instrument, da sie die vor der Krise wirtschaftlich gesunden Unternehmen bei der Konsolidierung unterstützt. Sie ist darüber hinaus schnell umsetzbar, da zur Ausgestaltung und Technik einer solchen Rücklage es sich anbietet, sich an den in der Praxis bewährten Regelungen zur sog. § 6b EStG-Rücklage und zur Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R. 6.6. EStR zu orientieren. Sie wirkt zudem schnell. Es könnte geregelt werden, dass der in die Rücklage einzustellende Verlust auf der Grundlage der Zahlen eines Zwischenabschlusses oder der Buchhaltung zum 30.06.2020 zu schätzen ist. Die Rücklage sollte bei Eintritt des Verlustes, spätestens aber nach vier Jahren, aufzulösen sein. Für den Entwurf eines Gesetzestextes könnten die vorhandenen Regelungen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen von Sturmschäden (beispielsweise durch den Orkan Kyrill) herangezogen werden.

3.) Senkung des Regel- und des ermäßigten Umsatzsteuersatzes

Die geplante gesetzliche Regelung sieht vor, dass vom 1. Juli bis Ende des Jahres der Regelsteuersatz von 19 auf 16 Prozent und der ermäßigte Satz von sieben auf fünf Prozent abgesenkt werden soll.

Die Absenkung nur für ein halbes Jahr erscheint vor dem Hintergrund des Umfangs der Änderungen für die Unternehmer als zu kurz bemessen. Es sollte der hohe Umstellungsaufwand in ein vernünftiges Verhältnis zu den Umstellungskosten gesetzt werden. Die Absenkung der Steuersätze löst bei den Unternehmern einen erheblichen administrativen Aufwand, bspw. durch die Anpas-

Seite 5/6 zum Schreiben vom 08.06.2020 an das Bundesministerium der Finanzen

sung (v.a.) der IT-Systeme und den Umstellungsbedarf der Prozesse zur Erstellung von Rechnungen aus. Wegen der äußerst kurz bemessenen Umsetzungsfrist wird diese Umstellung viele Unternehmer und ihre steuerlichen Berater in der Praxis vor akute Probleme stellen und erhebliche Anlaufkosten produzieren. Anpassungsbedarf besteht zudem nicht nur für die nationalen Leistungen, sondern auch für die innergemeinschaftlichen Erwerbe; darüber hinaus müssen u.a. Dauerschuldverhältnisse geprüft und deren automatisierte „Steuerfindung“ gegebenenfalls angepasst werden. Ein geeignetes Mittel dafür könnte sein, das geplante Datum des Inkrafttretens der Änderung um einen Monat zu verschieben. Eine andere Möglichkeit wäre zu prüfen, ob die Einführung des Steuersatzes in Höhe von 16 Prozent als optional wählbarer dritter Steuersatzes (ggf. unter Beibehaltung des derzeitigen ermäßigten Steuersatzes in Höhe von sieben Prozent; d.h. ermäßigte Steuersätze von 16 und sieben Prozent) eines im zwischenunternehmerischen Leistungsaustausch unter Beachtung der europäischen Vorgaben der MwStSystRL möglich wäre. Sollte diese Einführung nicht zulässig sein, wäre eine Verlängerung des Umstellungszeitraumes zu erwägen.

Wegen der Kurzfristigkeit des Inkrafttretens steigt das Risiko hinsichtlich der Fehleranfälligkeit der Umsetzung der Maßnahmen und führt zur Abgabe von fehlerhaften Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Hier müsste zumindest durch eine Verwaltungsanweisung sichergestellt werden, dass von der Festsetzung von Sanktionen abgesehen wird.

4.) Einführung eines Optionsmodells

Das Faktenblatt sah die Einführung, jedoch noch keine Beschreibung einer möglichen Ausgestaltung des Optionsmodells vor.

Das IDW begrüßt eine Einführung des Optionsmodells. Das IDW hat mit der Ausarbeitung des Optionsmodells bereits im August 2017 den Impuls für die geplante Umsetzung der Reform der Unternehmensbesteuerung gegeben. Unsere Position haben wir umfassend in unserem [Positionspapier \(2. Auflage, Stand: 13.11.2019\)](#) erläutert. Das Optionsmodell eröffnet Personengesellschaften die Möglichkeit, sich optional dem Regime der ertragsteuerlichen Behandlung von Kapitalgesellschaften zu unterwerfen. Durch die Optionsmöglichkeit wird gewährleistet, dass insbesondere kleine und kleinere mittelständische Unternehmen das bisherige Besteuerungsregime beibehalten können, wenn sie es für praktikabler halten. Für größere Mittelständler und Personengesellschaftskon-

Seite 6/6 zum Schreiben vom 08.06.2020 an das Bundesministerium der Finanzen

zerner, für die das Besteuerungsregime für Personenunternehmen einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand im Vergleich zur Kapitalgesellschaftsbesteuerung bedeutet, wäre die Ausübung der Option ohne die formalen Hürden eines zivilrechtlichen Rechtsformwechsels eine erhebliche Entlastung von Bürokratie.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen bei den Beratungen berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann

Dr. Kelm